

POLYTEC Holding AG
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
gemäß § 108 Aktiengesetz
für die 23. ordentliche Hauptversammlung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes samt nichtfinanzieller Erklärung, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlags für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 172.335.721,46 eine Dividende in Höhe von EUR 0,10 je Aktie, das sind EUR 2.199.554,40, auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Hinweis: Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 15. Juni 2023.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wurde, zu beschließen.

- 6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Die Aufsichtsratsvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats umfasst entsprechend der Bestimmungen der aktuellen Vergütungspolitik der POLYTEC Holding AG derzeit folgende fixe Bezüge pro Kalenderjahr, wobei diese bei unterjährigem Eintreten oder Ausscheiden eines Mitglieds aliquot zur Auszahlung gelangen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats	EUR 45.000,00
Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats	EUR 35.000,00
Mitglied des Aufsichtsrats	EUR 25.000,00

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 16 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von insgesamt EUR 155.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung entsprechend der Angaben des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt 3. (Veröffentlichung) sowie Punkt 19. (Stimmrecht und Vertretung durch Bevollmächtigte)

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung in Punkt 3. (Veröffentlichungen) um die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes zu ergänzen und wie folgt zu ändern:

„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.“

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung in Punkt 19. (Stimmrecht und Vertretung durch Bevollmächtigte) um die Möglichkeit, die Vollmacht per Fax übermitteln zu können, zu streichen und wie folgt zu ändern:

„19.5. Die Übermittlung der Vollmachten an die Gesellschaft kann an eine in der Einberufung anzugebende elektronische Postadresse auf elektronischem Weg erfolgen, sofern der E-Mail die Vollmacht in Textform, beispielsweise als PDF-Datei, angeschlossen ist.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung von Aktien sowie Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während der Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von Euro 1, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen fünf Handelstage liegen darf, zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

9. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, Österreich, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu bestellen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat mit Schreiben vom 5. April 2023 die in § 270 Absatz 1a UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten.